



Selbst die Prüforganisation weist in Ihrer VD TÜV darauf hin, dass nach dem 01.01.2003, in Kraft treten des § 41a StVZO diese zu verwenden ist. Auch nach in Kraft treten des §41a Abs. 5 und 6 Anhang XVII zum 01.04.2006 wird weiterhin von der Prüforganisation eine Einbaubescheinigung bzw. Verbauliste verlangt um die Durchführung Ihrer GSP bzw. §21 / §19.2 StVZO zu gewährleisten, dies ist gesetzlich nicht rechtens.

VdTÜV-Merkblatt



Flüssiggasanlagen (LPG)

Anforderungen an Flüssiggasanlagen zum Antrieb von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrw.  
750



03.2004

## Präambel

Dieses Merkblatt ist von den Technischen Überwachungs-Vereinen (TÜV) und DEKRA erarbeitet worden und hat das Ziel, einheitliche Beurteilungskriterien für die Begutachtung von Flüssiggas-(LPG-) Anlagen, die zum Antrieb von Kraftfahrzeugen dienen, zu schaffen.

Grundlage sind die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils gültigen Fassung, die ECE-Regelungen Nr. 67.01 sowie Nr. 115 (hier: Nachrüstsysteme für Flüssiggas-(LPG) zum Einbau in Kraftfahrzeuge zur Verwendung von Flüssiggas in ihrem Antriebssystem), die DIN EN 12979 (Systeme für mit Flüssiggas betriebene (LPG) Fahrzeug-Einbauvorschriften) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Folgende Zulassungsverfahren sind ab 01.01.2003 möglich:

### Für Komponenten von Gasanlagen:

- Die Zulassung neuer Komponenten für Gasanlagen ist nur noch auf Basis der ECE-R67.01 möglich.
- Komponenten mit nationalen Bauartzulassungen sind als Lagerware noch vorhanden, diese genügen weiterhin dem Stand der Technik und dürfen auch nach dem 01.01.2003 bis zum in Kraft treten der Neufassung des § 41a StVZO verwendet werden.

## 2. Begriffsbestimmungen

- (1) Flüssiggas (LPG = Liquefied Petroleum Gas) besteht aus Propan oder einem Gemisch aus Propan und Butan. Es wird unter Druck verflüssigt in Druckbehältern zum Betrieb des Fahrzeugmotors mitgeführt.
- (2) Eine Flüssiggasanlage umfasst den Druckbehälter (LPG-Tank) einschließlich der Armaturen sowie Verdampfer, Druckregler, Gemischbildungssystem einschließlich Steuergerät und die Verbindungsleitungen mit Armaturen (Gasabsperrentil, Unterbrechung der Benzinzufuhr sowie Betriebsartenumschalter).
- (3) Eine Flüssiggasanlage ist eine Anlage mit einem oder mehreren fest eingebauten Druckbehältern (LPG-Tanks).  
In den Bildern 1-4 sind Schemata von Flüssiggasanlagen dargestellt.
- (4) Berechtigte Person im Sinne dieses Merkblattes ist, wer die erforderlichen Kenntnisse über Gasanlagen hat.  
Dies sind insbesondere Kenntnisse über:
  - Das Medium Flüssiggas
  - Geltende Vorschriften, Übersicht über das Regelwerk
  - Arbeitsschutz und Unfallverhütung
  - Prüfung von Gasanlagen (Dichtheitsprüfung)

SV 01 02 02 1.500.000